

Besuchskonzept CWPZ St. Elisabeth Regen

Ausgangslage

Als Grundlage dient immer die aktuell geltende bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, Einreise- und Quarantäneverordnung sowie Rahmenkonzept für ein Besuchskonzept in Alten- und Pflegeheimen gem. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege. Jede Einrichtung hat ein individuelles Infektionsschutzkonzept zu erstellen, das sich am o.g. Rahmenkonzept des Bayer. Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege zu orientieren hat.

Der Schutz und die Sorge für die betreuten Bewohner*Innen haben immer noch die allerhöchste Priorität. Das einrichtungsindividuelle Infektionsschutzkonzept muss gerade hinsichtlich der Besuchsregelung bei der Umsetzung der Maßnahmen eine fachliche und ethische Güter- und Interessenabwägung (Risikobewertung) zwischen Selbstbestimmungsrecht der Bewohner*Innen und den notwendigen Maßnahmen des Infektionsschutzes vornehmen.

Voraussetzung dieser Einschränkungen der aktuellen Besuchsregelungen sind hierfür die Erstellung eines Infektionsschutzkonzepts durch die Einrichtung sowie die Überwachung der strikten Einhaltung dieser strengen Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen.

Konzept zur Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen (individuell je Einrichtung)

Für die Einrichtung bestehen folgende Besuchszeiten: montags bis freitags von 10.00 Uhr bis 11.30 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr ohne vorherige Anmeldung. Samstags und sonntags ebenso von 10.00 Uhr bis 11.30 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr nur nach vorheriger Anmeldung. Aufgrund der geltenden Zutrittsbeschränkungen ist für den Zugang zur Einrichtung ein aktueller negativer Testbescheid bzgl. des Covid19-Virus vorzulegen.

Besucher*innen melden sich nach Eintritt an der Pforte. Dort muss eine gültige Testbescheinigung vorgelegt und das Formular "Besucherabfrage" ausgefüllt werden. Sollte die Pforte nicht besetzt sein, melden sich Besucher*innen stattdessen im Büro der Verwaltung. Erst danach ist der Zutritt in die Einrichtung gestattet und der Besuch möglich. Die Dauer des Besuchs ist nicht beschränkt.

Es bestehen Testmöglichkeiten in der Einrichtung. Siehe dazu Abschnitt einrichtungsindividuelle Zusatzmaßnahmen

Geschenke oder Speisen dürfen mitgebracht werden, wegen der Verpflichtung des Tragens einer FFP-2 Atemschutzmaske ohne Ventil ist der **gemeinsame** Verzehr von Speisen und Getränken aus hygienischen Gründen nicht möglich.

Besuche am Wochenende:

Besuche am Wochenende sind nur nach vorheriger Anmeldung möglich. Anmeldungen nimmt die Verwaltung zu den üblichen Bürozeiten montags bis freitags zwischen 10.00 Uhr und 15.00 Uhr entgegen. Zum vereinbarten Termin läuten Besucher*innen am Haupteingang wo sie dann vom Personal empfangen werden und der Zutritt gemäß diesem Konzept gewährt wird.

Maskenpflicht:

Bei Eintritt in die Einrichtung wird der*die Besucher*in oder Dienstleister*in durch das Personal empfangen und in die Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen eingewiesen. Das jeweils aktuelle Besuchskonzept wird auf Wunsch ausgehändigt.

Angehörige, Besucher*innen oder Dienstleister*innen müssen eine den aktuellen Vorgaben entsprechenden mitgebrachte FFP-2 Atemschutzmaske ohne Ventil tragen (unabhängig von deren Impf- und Schutzstatus), eine fachgerechte Händedesinfektion durchführen und nach Möglichkeit durchgängig einen Mindestabstand von 1,5 Meter zu Bewohner*innen, Personal und anderen anwesenden Personen einhalten.

Die Bewohner*innen sollen eine den aktuellen Vorgaben entsprechende FFP-2 Maske tragen. Sollte dies aufgrund gesundheitlicher Einschränkung nicht möglich sein, so kann darauf verzichtet werden. Die FFP-2 Masken werden von der Einrichtung an die Bewohner*innen verteilt. Die Händedesinfektion muss auch von Bewohner*innen durchgeführt werden.

Ablauf des Besuches

Besucher*innen warten nach der Vorlage der Testbescheinigung auf die Zustimmung des jeweiligen Mitarbeiters. Wird die Zustimmung verweigert, müssen Besucher*innen die Einrichtung auf direktem Wege wieder verlassen.

Wird die Zustimmung erteilt, begeben sich die Besucher*innen auf direktem Weg zu dem*der entsprechenden Bewohner*in. Nach Ende des Besuches verlassen die Besucher*innen ebenfalls auf direktem Weg die Einrichtung wieder. Besucher*innen betreten und verlassen die Einrichtung ausschließlich über den Haupteingang. Kontakt zu anderen Bewohner*innen ist in jedem Fall zu vermeiden. Die Aufenthaltsräume sowie die Zimmer anderer Bewohner*innen dürfen von Besucher*innen nicht betreten werden.

Toilettengänge sind nach Möglichkeit während der Besuchszeit zu vermeiden, in dringenden Notfällen darf nur die Toilette am Haupteingang benutzt werden.

Bei Nichteinhaltung der Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen werden die Besucher*innen zunächst an die Besuchsregeln erinnert; werden die Regeln weiterhin nicht eingehalten, kann und wird die Besuchsperson der Einrichtung verwiesen und ein entsprechendes Besuchsverbot ausgesprochen. Dieses Vorgehen findet die Zustimmung der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde.

Änderungen und Ergänzungen sind Einrichtungsleitung/Pandemiebeauftragtem jederzeit vorbehalten.

Spezielle Maßnahmen im Umgang mit den Besucherregelungen – Regelungen für Bewohner*innen, die das Haus verlassen, Urlaub oder Heimschläfer*innen-Regelungen

Rechtsgrundlage ist die Bayer. Infektionsschutzmaßnahme Verordnung in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

Die o.g. VO regelt grundsätzlich die Ausführungen zu den Besuchs- bzw. Betretungsregelungen von stationären Pflegeeinrichtungen.

Unabhängig von diesen Regelungen für die stationären Einrichtungen dürfen Bewohner*innen die Einrichtung unter den Einschränkungen (*Inzidenz, AHL, Maskenpflicht, Testnachweis, Kontaktdatenerfassung*) der BayIfSMV verlassen. Dies gilt z.B. u.a. zum Spazierengehen, Einkaufen oder Abholung durch Angehörige oder Betreuer*innen.

Zu beachten ist nach wie vor die physischen Kontakte zu anderen Menschen auf ein nötiges Minimum zu reduzieren. Dies ist z.B. die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m, das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung und die allgemein gültigen Hygiene- und Desinfektionsregeln.

Das hauseigene Infektionsschutzkonzept sieht beim Verlassen bzw. nach Rückkehr der Bewohner*innen folgende Maßnahmen vor:

| | |
|--|---|
| Informationspflichten vor dem Verlassen | Bewohner*innen bzw. die Angehörigen/Betreuer*innen informieren das Pflegepersonal vor dem Verlassen der Einrichtung und füllen das maßgebliche Formular „Bewohnerabwesenheitsliste“ vollständig aus. Bei nur kurzfristigem Verlassen (ohne Übernachtung) ist das Pflegepersonal vorher mündlich zu informieren. Die Bewohnerabwesenheitsliste wird hier nicht geführt. |
| Schutzkleidung | Bewohner*innen: Nach Rückkehr Empfehlung zum Tragen einer FFP2-Maske. |
| Hygienemaßnahmen | Bewohner*innen: Sofort nach Rückkehr und Betreten der vollstationären Pflegeeinrichtung Händedesinfektion mit einem Desinfektionsmittel mit nachgewiesener, mindestens begrenzt viruziden Wirksamkeit. Testung: Siehe Zusatzmaßnahmen zum Besuchskonzept |
| Hilfsmittel und Geschenke | Bewohner*innen: Hilfsmittel (z.B. Rollator, Rollstuhl, usw.) sowie mitgebrachte Geschenke und Gegenstände müssen vor Betreten der Einrichtung mit einem wirksamen Flächendesinfektionsmittel behandelt werden. |

Spezielle Maßnahmen im Umgang mit den Besucherregelungen – Regelungen für Dienstleister*innen, die die Einrichtung aufsuchen, wie z.B. Physiotherapeut*innen, Fußpflege, Friseur*innen, Bestatter*innen usw.

Rechtsgrundlage ist die Bayer. Infektionsschutzmaßnahme Verordnung in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

Die o.g. VO regelt grundsätzlich die Ausführungen zu den Besuchs- bzw. Betretungsregelungen von stationären Pflegeeinrichtungen.

Unabhängig von diesen Regelungen für die stationären Einrichtungen darf die Einrichtung unter den Einschränkungen (*Inzidenz, AHL, Maskenpflicht, Testnachweis, Kontaktdatenerfassung,*) der BayIfSMV Dienstleister*innen zu notwendigen Behandlungen in die Einrichtung lassen.

Zu beachten ist nach wie vor die physischen Kontakte zu anderen Menschen auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Dies ist z.B. die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m, das Tragen einer FFP-2 Atemschutzmaske o. Ausatemventil und die allgemein gültigen Hygiene- und Desinfektionsregeln. Soweit dies aufgrund der Tätigkeit nicht möglich ist, müssen die Dienstleister*innen ein wirksames und anerkanntes Schutzkonzept für die Behandlung vor Beginn der Tätigkeit in der Einrichtung vorlegen.

Das hauseigene Infektionsschutzkonzept sieht beim Betreten bzw. Verlassen folgende Maßnahmen vor:

| | |
|---|---|
| Informationspflichten vor dem Beginn der Tätigkeit | Dienstleister*innen müssen ihre Tätigkeiten inkl. der Termingestaltung mit der Einrichtung abstimmen. Hier ist insbesondere eine Karenzzeit von möglichst 15 Minuten zwischen den einzelnen Behandlungen einzuplanen. Die Dienstleistung soll möglichst im Block und ohne Unterbrechung / Wechsel der Dienstleister erfolgen. Die Art der Dienstleistungen innerhalb eines Tages darf nicht vermischt werden. |
| Behandlungsraum | Die Einrichtung legt ein separates Behandlungszimmer fest, Dienstleister*innen betreten dieses nach Einlass durch die Einrichtung und verlassen den Raum während der Dauer der Dienstleistungen nicht. Nach Abschluss der Dienstleistungen verlassen Dienstleister den Raum wieder nach Abstimmung mit der Einrichtung auf direktem Weg. |
| Schutzkleidung und Hygienemaßnahmen | Dienstleister tragen die vorgeschriebene Schutzkleidung z.B. FFP-2 Atemschutzmaske ohne Ventil und halten sich an ihr anerkanntes Schutz- und Hygienekonzept. Dieses liegt der Einrichtung vor. Testung: Siehe Zusatzmaßnahmen zum Besuchskonzept Dienstleister sind für die notwendige Händedesinfektion mit einem Desinfektionsmittel mit nachgewiesener, mindestens begrenzt viruzider Wirksamkeit verantwortlich. Sämtliche benutzten Gegenstände und Möbel werden von den Dienstleister*innen ordnungsgemäß gereinigt und desinfiziert, der Behandlungsraum wird nach jedem Wechsel gelüftet. Anfallender Abfall bzw. gebrauchte Schutzkleidung kann in den zur Verfügung gestellten Abwurfbehältern entsorgt werden. Nach Beendigung der Dienstleistung wird der Behandlungsraum durch die Einrichtung gereinigt und desinfiziert. |

Spezielle Maßnahmen im Umgang mit den Besucherregelungen – Regelungen für die Durchführung von Gottesdiensten in der hauseigenen Kapelle

Rechtsgrundlage ist die Bayer. Infektionsschutzmaßnahme Verordnung in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

Die o.g. VO regelt grundsätzlich die Ausführungen zu den Besuchs- bzw. Betretungsregelungen von stationären Pflegeeinrichtungen.

Unabhängig von diesen Regelungen für die stationären Einrichtungen darf die Einrichtung unter den Einschränkungen (*Inzidenz, AHL, Maskenpflicht, Testnachweis, Kontaktdatenerfassung*) der BayIfSMV Gottesdienste in der Einrichtung zulassen. Diese speziellen Regelungen gelten vor allem für die Personen, die den Gottesdienst durchführen, z.B. für Priester, Messner, u.a.

Zu beachten ist nach wie vor, dass gem. der BayIfSMV jede*r angehalten ist, die physischen Kontakte zu anderen Menschen auf ein nötiges Minimum zu reduzieren. Dies ist z.B. die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m, das Tragen einer FFP-2 Atemschutzmaske und die allgemein gültigen Hygiene- und Desinfektionsregeln.

Das hauseigene Infektionsschutzkonzept sieht beim Betreten bzw. Verlassen der Einrichtung, der Kapelle und beim Abhalten der Gottesdienste folgende Maßnahmen vor:

| | |
|---|---|
| <p>Informationspflichten vor Beginn des Gottesdienstes</p> | <p>Das Pfarramt muss die Gottesdiensttermine mit der Einrichtung abstimmen. Beim Betreten und Verlassen der Einrichtung durch den Geistlichen und Messner*in gelten die allgemeinen Verhaltens- und Hygieneregeln des Besuchskonzepts (u. a. der Eintrag in die Besucherabfrage, Händedesinfektion, Abstandsregel, Tragen einer FFP2-Maske, usw.).</p> |
| <p>Kapelle</p> | <p>Der Gottesdienst findet in der hauseigenen Kapelle statt. Die Kirchenbesucher*innen verlassen nach Möglichkeit während des Gottesdienstes die Kapelle nicht, sondern nur in dringenden Fällen in Begleitung eines*r Mitarbeiters*in des Hauses. Vor, während und nach den Gottesdiensten muss immer ein*e Mitarbeiter*in in der Kapelle anwesend sein, um sicherzustellen, dass die geltenden Hygiene - und Abstandsregeln auch eingehalten werden. Mittels Absperr-/Klebeband wird eine Sitzordnung entsprechend den Abstandsregeln vorgegeben. Ebenso werden die beiden Sitzblöcke auf die beiden Wohnbereiche verteilt, d. h. um einen bereichsübergreifenden Bewohner*innenkontakt zu vermeiden, werden die Bewohner*innen bereichsweise dem gleichen Block zugewiesen. Das Sitzplatzangebot ist derzeit auf 14 mobile Sitzplätze + 7 Rollstuhlplätze laut Kennzeichnung reduziert, um den Kontaktabstand zu wahren. Das Betreten und Verlassen des Sitzplatzes ist durch die Kennzeichnung am Fußboden geregelt und wird ebenfalls durch Mitarbeiter*innen gesteuert.</p> |
| <p>Schutz- und Hygienemaßnahmen</p> | <p>Der Geistliche trägt die vorgeschriebene Schutzkleidung z.B. FFP-2 Atemschutzmaske ohne Ventil und orientiert sich an seinem anerkannten Schutz- und Hygienekonzept. Dies liegt der Einrichtung vor. Testung: Siehe Zusatzmaßnahmen zum Besuchskonzept – Der Zutritt ist nur getestet erlaubt. Der Transfer und die Begleitung der Gottesdienstbesucher*innen werden durch die Mitarbeiter*innen pro Wohnbereich durchgeführt.</p> |

| | |
|--|--|
| | <p>Vor und nach Betreten der Kapelle werden die Hände der Besucher*innen desinfiziert. Ein Desinfektionsmittelspender steht vor dem Kapelleneingang bereit.</p> <p>Für eine ausreichende Belüftung während des Gottesdienstes wird gesorgt. Auf dem Weg zum Gottesdienst und zurück, sowie während des Gottesdienstes sollen die Gottesdienstbesucher*innen eine FFP2-Maske ohne Ventil tragen. Sollte dies aufgrund gesundheitlicher Einschränkung nicht möglich sein, so kann darauf verzichtet werden.</p> <p>Auf die Benutzung von Weihwasser wird verzichtet. Gesangbücher können verwendet, aber nicht weitergegeben werden.</p> <p>Die Eucharistiefeier und Kommunion in der Kapelle richten sich nach dem Schutz- und Hygienekonzept des Geistlichen. Keine Kommunion auf den Wohnbereichen.</p> <p>Der Gottesdienst soll eine Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.</p> <p>Sämtliche benutzte Gegenstände und der Altarbereich werden vom Geistlichen oder Messner*in ordnungsgemäß gereinigt und desinfiziert. Nach Beendigung des Gottesdienstes wird die Kapelle durch die Einrichtung gereinigt, desinfiziert und gelüftet.</p> |
|--|--|

Spezielle Maßnahmen im Umgang mit den Besucherregelungen – Regelungen für die Betreuung von Tagespflegegästen und Tagesbetreuungsgästen

Rechtsgrundlage ist die Bayer. Infektionsschutzmaßnahme Verordnung in der jeweils aktuell gültigen Fassung.

Die o.g. VO regelt grundsätzlich die Ausführungen zu den Besuchs- bzw. Betretungsregelungen von stationären Pflegeeinrichtungen.

Unabhängig von diesen Regelungen für die stationären Einrichtungen darf die Einrichtung unter den Einschränkungen (*Inzidenz, AHA-L, Maskenpflicht, Testnachweis, Kontaktdatenerfassung*) der aktuellen BayIfSMV Tagespflege- bzw. Tagesbetreuungsgäste in der Einrichtung zulassen.

Zu beachten ist nach wie vor, dass gem. der aktuellen BayIfSMV jede*r angehalten ist, die physischen Kontakte zu anderen Menschen auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Dies ist z.B. die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m, das Tragen einer FFP-2 Atemschutzmaske ohne Ventil und die allgemein gültigen Hygiene- und Desinfektionsregeln.

Das hauseigene Infektionsschutzkonzept sieht beim Betreten bzw. Verlassen der Einrichtung, Durchführung der Tagespflege/Tagebetreuung sowie Beförderung der Gäste durch die Mitarbeiter*innen der Einrichtung folgende Maßnahmen vor:

| | |
|---|---|
| Allgemeine Informationspflichten | Angehörige müssen die Termine mit der Einrichtung abstimmen. Beim Betreten und Verlassen der Einrichtung durch den Gast gelten die allgemeinen Verhaltens- und Hygieneregeln des Besuchskonzepts (u. a. der Eintrag in die Besucherabfrage, Händedesinfektion, Abstandsregel, Tragen einer FFP-2 Maske usw.). |
| Betreuungsräumlichkeiten | Die Betreuung findet in den Wohnbereichen, Festsaal, Gartenanlage usw. statt. |
| Schutz- und Hygienemaßnahmen | <p>Der Gast trägt die vorgeschriebene Schutzkleidung z.B. FFP-2 Atemschutzmaske ohne und orientiert sich am Schutz- und Hygienekonzept der Einrichtung. Es besteht ebenso eine Testpflicht s. <i>Zusatzmaßnahmen</i> – Der Zutritt ist nur getestet erlaubt.</p> <p>Der Transfer und die Begleitung der Gäste werden durch die Mitarbeiter*innen pro Wohnbereich durchgeführt.</p> <p>Vor Betreten und nach Verlassen der Einrichtung werden die Hände der Gäste desinfiziert. Ein Desinfektionsmittelspender steht am Haupteingang bereit.</p> <p>Für eine ausreichende Belüftung während der Betreuung wird gesorgt.</p> <p>Sollte aufgrund gesundheitlicher Einschränkung das Tragen einer FFP-2 Maske o. Ausatemventil nicht möglich sein, so kann darauf verzichtet werden.</p> <p>Betreuungsräume müssen nach Beendigung desinfiziert und ausreichend gelüftet werden.</p> |
| Beförderung der Gäste durch die Mitarbeiter*innen der Einrichtung | <p>Die Beförderung findet unter der Einhaltung der AHA-L Regelung statt.</p> <p>Es müssen geeignete FFP-2 Masken ohne Ausatemventil getragen werden.</p> <p>Vor und nach der Fahrt muss das Fahrzeug ausreichend gelüftet und desinfiziert werden.</p> <p>Es dürfen max. 2 Gäste gleichzeitig befördert werden und versetzt zum andern auf einer separaten Sitzbank sitzen.</p> |

Zusatzmaßnahmen zum Besuchskonzept CWPZ St. Elisabeth Regen

Ausgangslage:

Als Grundlage dient immer die aktuell geltende bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung, Einreise- und Quarantäneverordnung sowie Rahmenkonzept für ein Besuchskonzept in Alten- und Pflegeheimen gem. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege. Jede Einrichtung hat ein individuelles Infektionsschutzkonzept zu erstellen, das sich am o.g. Rahmenkonzept des Bayer. Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege zu orientieren hat.

Der Schutz und die Sorge für die betreuten Bewohner*Innen haben immer noch die allerhöchste Priorität. Das einrichtungsindividuelle Infektionsschutzkonzept muss gerade hinsichtlich der Besuchsregelung bei der Umsetzung der Maßnahmen eine fachliche und ethische Güter- und Interessenabwägung (Risikobewertung) zwischen Selbstbestimmungsrecht der Bewohner*Innen und den notwendigen Maßnahmen des Infektionsschutzes vornehmen.

Voraussetzung dieser Einschränkungen der aktuellen Besuchsregelungen sind hierfür die Erstellung eines Infektionsschutzkonzepts durch die Einrichtung sowie die Überwachung der strikten Einhaltung dieser strengen Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen.

Einrichtungsindividuelle Zusatzmaßnahmen

zum aktuell gültigen Konzept zur Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen (individuell je Einrichtung) in Anlehnung an das aktuell gültige Amtsblatt für den Landkreis Regen; Allgemeinverfügung zur Bewältigung des sprunghaften Anstiegs der Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2:

Beschränkungen für vollstationäre Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, IntensivpflegeWGs, Altenheime und Seniorenresidenzen

- ➔ Besuche zur Begleitung Sterbender sind jeder Zeit möglich, dies muss aber vorab abgesprochen werden.
- ➔ **Maskenpflicht Mitarbeiter*innen:** Das Tragen einer FFP-2 Atemschutzmaske o. Ausatemventil ist in der gesamten Einrichtung verpflichtend (unabhängig vom Impf- und Genesenenstatus). Ggf. weitergehende arbeitsschutzrechtliche Sonderanforderungen für bestimmte Beschäftigte (z.B. wegen Vorerkrankungen) sind zu beachten.
- ➔ **Testungen Mitarbeiter*innen:**
Testungen der Mitarbeiter*innen erfolgt nach der aktuellen Fassung der BaylfsMV.
Individuelle Regelungen der Einrichtung unter Berücksichtigung der bereits erfolgten Schutzimpfungen bzw. Kriterien der Gleichstellung eines negativen Testergebnisses und Entwicklung der vorhanden Virusmutationen:
Mitarbeiter*innen mit vollständigem Impfschutz müssen sich an mindestens zwei Tagen in der Woche, an denen sie zum Dienst eingeteilt sind testen lassen. Es sollen nach Möglichkeit mindestens zwei Tage zwischen den Tests liegen.
Nicht geimpfte oder nicht vollständig geimpfte Beschäftigte müssen sich täglich an den Tagen, an denen sie zum Dienst eingeteilt sind, mittels eines PoC-Antigen-Schnelltest testen lassen. Diese Testungen müssen stets vor dem Dienstbeginn erfolgen!
Täglich besteht seitens der Einrichtung das Angebot eines PoC-Ag-Schnelltests. Die Corona-Schnelltests werden in der Einrichtung durch das eigens dafür eingewiesene Personal durchgeführt.

- **Besucher*innen ist der Zutritt nur erlaubt, wenn sie ein negatives Testergebnis vorweisen können (PoC-Antigen-Schnelltest, wobei der Testzeitpunkt nicht länger als 24 Stunden sein darf, oder PCR-Testung, wobei der Testzeitpunkt nicht älter als 48 Std. sein darf, unabhängig vom Impf- und Genesenenstatus).**

Die Einrichtung bietet in der hauseigenen Teststation kostenlose PoC-Antigen-Schnelltests zu folgenden Zeiten an: sonntags und mittwochs von 09.30 Uhr bis 10.00 Uhr sowie von 12.45 Uhr bis 13.30 Uhr.

Ein durchgeführter oder mitgebrachter PoC-Antigen-Test zur Eigenverwendung (Selbsttest) darf nicht akzeptiert werden.

- Für Angehörige, die Bewohner*innen abholen (Einkaufsfahrt, Friseur, nach Hause usw.) und die Einrichtung nicht betreten, entfällt die Testpflicht. Dies gilt ebenso für Besuche im Außenbereich (Garten, Terrasse u.ä.), solange die Einrichtung nicht betreten wird.
- Bewohner*innen können jederzeit abgeholt werden bzw. die Einrichtung verlassen, aber Bewohner*innen welche die Einrichtung für länger als 8 Stunden verlassen haben, wird ein freiwilliger PoC-Ag-Schnelltest empfohlen, Bewohner*innen, die länger als 24 Stunden die Einrichtung verlassen haben, sind verpflichtet, bei der Rückkehr und nach 3 Tagen einen PoC-Antigentest durchführen zu lassen.
- **Betreuer*innen der Bewohner*innen** und **externe Dienstleister*innen** werden bei der Testpflicht den Besucher*innen gleichgestellt.
- **Ärzt*innen und deren Praxispersonal** dürfen die Einrichtung gemäß den 3G-Regelungen betreten.
- **Gäste der Tagespflege und Tagesbetreuung** müssen vor jedem Betreten der Einrichtung durch einen PoC-Ag-Schnelltest durchführen lassen. Bei einem negativen Testergebnis darf die Einrichtung betreten werden.
- **Geltungsdauer:** Die Allgemeinverfügung ist immer in seiner aktuell gültigen Fassung, je nach vorliegender allgemeiner Corona-Lage, gültig.
- **Besuchsbeschränkungen/-verbote** können durch die Einrichtungsleitung /Pandemiebeauftragte*n aus gegebenen Anlässen wie z.B. bei einem Ausbruchsgeschehen o.a. kurzfristig verhängt und ausgesprochen werden.
- Änderungen und Ergänzungen sind jederzeit möglich.
- In besonders gelagerten Ausnahmefällen sind in Absprache mit der Einrichtungsleitung/Pandemiebeauftragte*n begründete Ausnahmen der hier dargelegten Regelungen im Rahmen einer Einzelfallentscheidung möglich.